

# Heuberg-Hexa Merklingen e.V.

Eingetragen beim Amtsgericht Stuttgart

## Vereinssatzung

- Beschlossen am 09.10.2020 -

### § 1 – Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen Heuberg-Hexa Merklingen e.V.
2. Er wurde am 01.08.2020 gegründet und als gemeinnütziger Verein in das Vereinsregister eingetragen.
3. Der Verein hat den Sitz in Weil der Stadt – Merklingen.
4. Das Geschäftsjahr läuft vom 1. April bis zum 31. März des Folgejahres.

### § 2 – Zweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51-68 der Abgabenordnung.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung des heimatlichen Brauchtums und Erhaltung der Fasnets-Tradition. Im Einzelnen sind dies das Tragen von einheitlichem Häs, Teilnahme an Umzügen und Veranstaltungen und Brauchtumsabenden.
3. Der Verein hat sich zur besonderen Aufgabe gemacht, geeigneten Nachwuchs zu gewinnen, um der Nachwelt das Fasnetsbrauchtum zu erhalten.
4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 3 – Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus aktiven (Häs- und Maskenträgern) und passiven (Förderern, Pausierenden) Mitgliedern.
2. Die Aufnahme von Neumitgliedern ist gesondert in der Aufnahmeordnung geregelt.
3. Förderndes Mitglied des Vereins kann jede natürliche unbescholtene und jede juristische Person werden.
4. Alle Mitglieder sind berechtigt, Anträge an die Organe des Vereins zu stellen.
5. Alle Mitglieder haben die Pflicht, das Ansehen des Vereins zu fördern und seinen Interessen zu dienen. Insbesondere sind die aktiven Mitglieder verpflichtet, regelmäßig an den Veranstaltungen, den hierzu notwendigen Vorbereitungen und Auftritten des Vereins nach Festlegung durch den Vorstand teilzunehmen.
6. Die Hästrägerordnung wird jedem aktiven Mitglied bei Aufnahme ausgehändigt.
7. Der Verein zieht jährlich einen Mitgliedsbeitrag von allen Mitgliedern ein, über dessen Höhe bei der Mitgliederversammlung entschieden wird.

### **§ 3.1. - Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt aus dem Verein, Ausschluss und Streichung von der Mitgliederliste.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand, bis spätestens 2 Monate vor Ende eines Kalenderjahres.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz dreimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages im Rückstand ist.
4. Der Beschluss des Vorstandes über die Streichung muss dem Mitglied schriftlich mitgeteilt werden. Gegen den Beschluss ist kein Rechtsmittel gegeben.
5. Wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt, kann es jederzeit durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor jeder Beschlussfassung des Vorstandes muss dem Mitglied öffentliches Gehör geschenkt werden. Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich begründet mitzuteilen.

### **§ 4 – Häs und Maske**

1. Das Häs mit Maske muss vom Mitglied gekauft werden und ist Eigentum des aktiven Mitgliedes.
2. Das Häs und die Maske dürfen nur über den Verein beschafft werden und dürfen nach Ausscheiden aus dem Verein nicht anderweitig genutzt werden. Beides kann an den Verein verkauft werden.
3. Der Verein behält sich vor, Häs und Maske von ausgeschiedenen Mitgliedern zurück zu verlangen, gegen Vergütung eines angemessenen Preises.
4. Einzelheiten sind in der Hästrägerordnung festgelegt.

### **§ 5 – Organe des Vereins**

1. Die Organe des Vereins sind:
  - die Mitgliederversammlung
  - der Vorstand
  - der Beirat (Hexenrat)

### **§ 6 – Mitgliederversammlung**

1. Die jährliche Mitgliederversammlung findet jeweils im dritten Quartal des Jahres statt. Ort und Zeitpunkt bestimmt der Vorstand. Die Einladung muss mindestens vierzehn Tage vorher unter Angabe der Tagesordnungspunkte im Wochenblatt der Stadt Weil der Stadt bekannt gegeben werden.
2. Anträge sind sieben Tage vor der Versammlung beim Vorsitzenden schriftlich einzureichen.
3. Regelmäßige Punkte der Tagesordnung sind
  - der Jahresbericht des Vorstandes und Schriftführers
  - der Rechnungsbericht des Kassiers und der Bericht der Kassenprüfer
  - Entlastung des Vorstandes
  - Neuwahlen
4. Die Mitgliederversammlung ist immer beschlussfähig.
5. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, sofern die Satzung nichts anderes vorsieht. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.
6. Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen.

7. In dringenden Fällen kann der Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese ist binnen vier Wochen einzuberufen, wenn mindestens ein Viertel aller ordentlichen Mitglieder dies verlangt. Die Bekanntmachungsfrist kann in diesem Fall bis auf sieben Tage verkürzt werden.

### **§ 6.1. – Beiträge**

1. Der Beitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.
2. Es wird der Mitgliedsbeitrag für aktive Mitglieder ab 18 Jahren festgesetzt.
3. Für passive Mitglieder wird ebenso ein Mitgliedsbeitrag festgesetzt.

### **§ 7 – Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus
  1. dem ersten Vorsitzenden
  2. dem zweiten Vorsitzenden, gleichzeitig stellvertretender Vorsitzender
  3. dem Schriftführer
  4. dem Kassier
2. Der erste Vorsitzende, der zweite Vorsitzende, der Schriftführer, der Kassier und der Beirat werden von den aktiven Mitgliedern der Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtszeit beträgt fünf Jahre. Sie bleiben bis zur Neuwahl eines Nachfolgers im Amt.
3. Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung, die Ausführung der Vereinsbeschlüsse und die Verfügung über das Vereinsvermögen.
4. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.
5. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den ersten und den zweiten Vorsitzenden vertreten. Sie vertreten jeweils einzeln.

### **§ 7.1. - Beirat (Hexenrat)**

1. Zur Unterstützung des Vorstandes wird ein Beirat gebildet. Der Beirat trägt den Namen „Hexenrat“.
2. Der „Hexenrat“ stellt einen Beirat dar, der den Vorstand bei der Durchführung von Beschlüssen, sowie insbesondere bei der Durchführung von Veranstaltungen unterstützt.
3. Die Mitglieder des Vorstandes sind Teil des Hexenrates.
4. Der „Hexenrat“ ist auf eine Mitgliederzahl von 7 Personen begrenzt.
5. Die Mitglieder des Hexenrates, welche nicht Teil des Vorstandes sind, werden durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von fünf Jahren gewählt.

### **§ 8 – Vereinshaftung**

1. Der Verein ist nur für den Schaden verantwortlich, den der Vorstand, ein Mitglied des Vorstandes oder ein anderer verfassungsmäßig berufener Vertreter durch eine in Ausführung der ihm zustehenden Verrichtungen begangene, zum Schadenersatz verpflichtende Handlung einem Dritten zufügt.

### **§ 9 – Auflösung des Vereins**

1. Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Zu dem Beschluss ist eine Mehrheit von vier Fünftel der erschienenen Mitglieder erforderlich.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen der Körperschaft an den Ambulanten Hospitzdienst Weil der Stadt e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

### **§ 10 – Schlussbestimmungen**

1. Für alle nicht in dieser Satzung festgehaltenen Punkte sind ergänzend die Bestimmungen des BGB heranzuziehen.
2. Der Vorstand ist berechtigt, redaktionelle Änderungen, soweit sie den Sinn dieser Satzung nicht verändern, soweit solche, die von Seiten einer Behörde angeordnet werden, vorzunehmen.
3. Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 09.10.2020 beschlossen.

Weil der Stadt – Merklingen, den 09.10.2020

.....  
(Tanja Kienitz, 1. Vorsitzende)

.....  
(Matthias Schmidt, 2. Vorsitzender)

.....  
(Eva Schmidt, Schriftführerin)

.....  
(Miriam Zeiher, Kassiererin)

.....  
(Marcus Kienitz, Beirat)

.....  
(Rainer Hammann, Beirat)

.....  
(Brigitte Schmidt, Beirat)